



SATZUNG

Förderer junger Künstler Bayreuth e. V.

in der am 25.10.2012 beschlossenen Fassung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderer junger Künstler Bayreuth e. V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, aus allen Kreisen der Bevölkerung dem „Festival junger Künstler Bayreuth“ Freunde und Förderer zu gewinnen und damit einen Beitrag zur finanziellen Förderung von Kunst und Kultur, von internationaler Jugendarbeit und Völkerverständigung durch die verbindende Sprache der Musik im Rahmen dieses Festivals zu leisten.

Der Verein soll dazu beitragen, die Existenz des Festival junger Künstler Bayreuth zu sichern. Weiter unterstützt der Verein das Festival ideell und trägt so zur Erhöhung von Image und Bekanntheitsgrad des Festivals bei.

Der Verein leistet damit seinen Anteil zum Erhalt der kulturellen Vielfalt und der Gewährleistung der künstlerischen Qualität in Stadt und Region Bayreuth sowie in Bayern.

- (2) Neben seiner Funktion als Förderverein ist der Zweck des Vereins auch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein verwirklicht den Zweck gemäß (1) hauptsächlich durch finanzielle Zuwendungen an den Verein "Internationales Jugend-Festspieltreffen Bayreuth e. V." sowie durch Förderung des Bewusstseins für die Notwendigkeit der künstlerischen Zusammenarbeit über Nationengrenzen hinweg.
Der Satzungszweck nach (2) wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Mitglieder des Vereins bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen selbst mitwirken und mithelfen, und dass der Verein den finanziellen Aufwand für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen trägt.

- (4) Ein besonderes Anliegen ist der enge Kontakt zu ehemaligen Teilnehmern mit dem Aufbau einer Alumnidatenbank als Netzwerk.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson sowie Körperschaft gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und bereit ist, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstands gemäß Absatz (2).

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht endet jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres. Sie verlängert sich bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres, wenn die Kündigung nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugestellt wurde.
- (3) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, welches die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat als beratendes Organ
 - das Kuratorium

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, übernimmt die sachgemäße Verteilung der Geldmittel gemäß § 3 und führt die Öffentlichkeitsarbeit durch.
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende des Vereins, die Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der Schatzmeister.
Vertretungsberechtigt sind vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand kann eine Person seines Vertrauens nach Maßgabe eines Geschäftsführervertrages mit der Wahrnehmung der Geschäfte allgemein oder im Einzelfall beauftragen und bevollmächtigen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied berufen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf Hilfskräfte - auch entgeltlich - beauftragen und innerhalb seiner Kompetenz beratende sowie beschließende Ausschüsse bilden und besetzen.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende oder bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter - leiten die Sitzungen des Vorstands sowie die der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, in alle Angelegenheiten des Vereins mit Einschluss der Kassenführung Einsicht zu nehmen.
- (8) Redaktionelle Änderungen der Satzung des Vereins kann der Vorstand vornehmen.

- (9) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und berät den Vorstand bei der Anlage des Vermögens. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres übergibt der Schatzmeister dem Vorstand die Jahresrechnung und Vermögensübersicht zur Prüfung.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den Stellvertretern, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden.
- (2) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder geladen oder mindestens die Hälfte dieser Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstands unterzeichnet der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertretender Vorstandsvorsitzender und ein Schriftführer.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren und im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

Der Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit steht dem Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele der Beirat zur Verfügung, der den Verein und insbesondere den Vorstand in beratender Funktion unterstützt. Eine organschaftliche Vertretungsmacht steht dem Beirat nicht zu.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand benannt. Die Amtszeit der benannten Beiräte entspricht der Amtszeit des Vorstands.

§ 10

Das Kuratorium

- (1) Um den Erfolg des Vereins Förderer junger Künstler Bayreuth nachhaltig regional und überregional zu sichern sowie weiter auszubauen, wird ein Kuratorium gegründet
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für vier Jahre berufen.
- (3) Der Vorstand ernennt in Absprache mit den Kuratoriumsmitgliedern einen Sprecher und einen künstlerischen Sprecher des Kuratoriums.
- (4) Der Sprecher und im Falle seiner Verhinderung der künstlerische Sprecher vertreten das Kuratorium nach außen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums setzen sich als Botschafter des Fördervereins in ihrem jeweiligen Umfeld fördernd für die Belange des Festival junger Künstler Bayreuth ein.
- (6) Aufgabe ist es weiterhin, den Verein durch Anregungen aller Art sowie durch die Herstellung fruchtbarer Verbindungen zu staatlichen und kommunalen Dienststellen, zur Wirtschaft und zu den Medien zu unterstützen.
- (7) Das Kuratorium fungiert so als Schnittstelle zwischen Kunst, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, und zwar mindestens einmal jährlich einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen

gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch - von den Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch - vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und seinen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Revisoren
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Revisoren
 - Behandlung von Angelegenheiten mit besonderer Bedeutung und
 - Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beratung und/oder Beschlussfassung vorlegt

§ 12

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. April eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Er kann das Nähere in einer Beitragsordnung festlegen.

§13

Satzungsänderung

- (1) Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Revision

- (1) Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten Revisor einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen. Der Revisor kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung der Gesellschaft beschließen soll, muss mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, hat den Liquidator zu bestellen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins, bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Internationales Jugend-Festspieltreffen Bayreuth e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.